

### PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

RECHTSGRUNDLAGEN I. FESTSETZUNGEN GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- § 9 Abs. 7 BauGB 

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO § 3 BauNVO REINE WOHNGEBIETE

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO

WR

WA

ED

0

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BEREICHES

§§ 16, 19 BauNVO

0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

NUR EINZEL- UND DOPPEL-HÄUSER ZULÄSSIG

NUR OFFENE BAUWEISE BAUGRENZE

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECK-BESTIMMUNG

VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN EIN- UND AUSFAHRTEN 4

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN UND § 9 Abs. 1 Nr. 20, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT- 25 und Abs. 1a WICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ANPFLANZEN VON BAUMEN

**SONSTIGE PLANZEICHEN** 

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER § 1 Abs. 4 BauNVO NUTZUNG

36°-48°

-

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHADLICHEN UMWELTEINWIRKUN-GEN IM SINNE DES BUNDESIMMIS-SIONSSCHUTZGESETZES SOWIE DIE ZUM SCHUTZ VOR SOLCHEN EINWIR-KUNGEN ODER ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIR-KUNGEN ZU TREFFENDEN VORKEHRUNGEN

LÄRMPEGELBEREICH

§ 9 Abs. 4 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

BauGB

**BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN** 

i. V. mit § 92 LBO DACHNEIGUNG

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

0 X X 0

KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTUCKE

VORGESCHLAGENE STELLUNG DER BAUKÖRPER

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

## TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind im WA-0,3\*-Gebiet Gartenbaubetriebe (gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO) allgemein zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet Tankstellen (gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.

BAUGRUNDSTÜCKSGRÖSSE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

2.1 Im Reinen Wohngebiet ist die Mindestgröße der Baugrundstücke von 500 m² je Einzelhaus und von 300 m² je Doppelhaushälfte nicht zu unterschreiten.

WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

3.1 Im Reinen Wohngebiet ist je Doppelhaus jeweils nicht mehr als eine Wohneinheit zulässig und je Einzelhaus nicht mehr als 2 Wohneinheiten.

**IMMISSIONSSCHUTZ** 

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In dem Reinen Wohngebiet (in dem Lärmpegelbereich I nach DIN 4109) sind passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden mit Aufenthaltsräumen zu berücksichtigen (siehe Planzeichnung).

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

5.1 Die anzupflanzenden Bäume innerhalb der Verkehrsflächen sind als heimische, standortgerechte Laubbäume von mindestens 18 cm Stammumfang und 3 x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mindestens 2 x 2 m groß anzulegen und offen zu halten. Zusätzlich ist je Baugrundstück mindestens ein firstüberschreitender Einzelbaum zu pflanzen.

#### BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN FÜR DAS WR-GEBIET (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 92 LBO)

#### 6.1 MATERIAL DER WOHNGEBÄUDE

Rote bis rotbraune oder anthrazitfarbene, unglasierte Dachpfannen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn Sie der Nutzung der Sonnenenergie durch Solarzellen oder ähnlichen techni-

schen Anlagen ermöglichen. Außenwände: Rote oder gelbe Verblendung; Putz- oder holzverschalte Flächen sind nur im Bereich der Traufseiten zulässig.

#### 6.2 GARAGEN UND CARPORTS

Garagen und Carports müssen mindestens 5 m von der zugehörigen Erschließungsstraße zurücktreten. Für Garagen, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind, sind die gleichen Wandmaterialien wie für den Hauptkörper zu verwenden.

#### 6.3 ZUFAHRTEN

Zufahrten und Fahrgassen der Stellplätze und die Standplätze der Stellplätze sind aus sickerungsfähigen, großfugigem Material herzustellen (z.B. Schotterrasen, Betonrasenstein, Sickerpflaster).

Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Heiligenhafen durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstrasse 40, 23701 Eutin (Tel.: 04521/3110+7917-0)

## PRAAMBEL

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (vom 21.10.1998) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 07.10.1999 folgende Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Heiligenhafen für das Gebiet am südlichen Ortsrand von Heiligenhafen, zwischen der Feldstraße, dem Neuratjensdorfer Weg, dem Sandkamp und dem Kurzem Kamp; bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## VERFAHRENSVERMERKE

1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 30. Juni 1998 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der "Heiligenhafener Post" am 15.07.1998 erfolgt.

1b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 23.07.1998 bis zum 07.08.1998 durchgeführt worden.

1c) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.01.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

1d) Die Stadtvertretung hat am 10.12.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

1e) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.02.1999 bis zum 04.03.1999 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 25.01.1999 in der "Heiligenhafener Post" ortsüblich bekanntgemacht worden.

1f) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.06.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt

1g) Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert

Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 26.07.1999 bis zum 26.08.1999 während der Dienstzeiten erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 16.07.1999 in der "Heiligenhafener Post" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt.

1h) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.10.1999 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluß gebillig

Heiligenhafen, 29. Okt. 1999

May (Anders) - Bürgermeister -

2.10 1999 sowie die geometrischen Festle-2) Der katastermäßige Bestand am gungen der neuen städtebaulichen Planting werden als richtig bescheinigt

Eutin. 25.10.1999

-Offentl. best. Verm:Ing.

(Teil A) und dem 3) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Plan Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt

Heiligenhafen. 29, 0kt. 1999

y carr (Anders) - Bürgermeister -

4) Der Beschluß des Bebauungsplanes de der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am

-8. Nov. 1999... in der "Heiligenhafener Post" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde t naton, am - 9. Nov. 1999 / in Kraft getreten. ebenfalls hingewiesen. Die Satzung

Heiligenhafen, - 9, Nov. 1999

Mary (Anders) Bürgermeister -

#### SATZUNG DER STADT HEILIGENHAFEN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG **DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31**

für das Gebiet am südlichen Ortsrand von Heiligenhafen, zwischen der Feldstraße, dem Neuratjensdorfer Weg, dem Sandkamp und dem Kurzem Kamp;

# ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 10.000 Stand: 7. Oktober 1999



